

Statuten des Vereins
Mototherapie Österreich
ZVR-Zahl: 431138869

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mototherapie Österreich“ und hat seinen Sitz in Timelkam.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereines ist es,
 - 2.1.1 die Förderung der Gesundheit sowie der körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.2 die Förderung und Begleitung von Kinder mit und ohne besonderen Bedürfnissen im Bewegungs-, Leistungs-, Sozial- und Emotionalen Bereich
 - 2.1.3 die Begleitung von Erwachsenen aller Altersgruppen zu einem besseren Wohlbefinden im Bewegungs- und Wahrnehmungsbereich
 - 2.1.4 die Weiterentwicklung der Mototherapie als ein gezieltes Bewegung- und Wahrnehmungstraining sowie als entwicklungsbegleitendes und pädagogisches Konzept in Österreich
 - 2.1.5 die Stärkung der Wahrnehmung der Mototherapie und der mototherapeutischen Tätigkeitsfelder in der Öffentlichkeit
 - 2.1.6 die Wahrung und laufende Verbesserung einer qualitativ hochwertigen Fort- und Weiterbildung von Mototherapie
 - 2.1.7 die Stärkung des Wissenstandes der Bevölkerung über die Zusammenhänge von Bewegung, Lernen und sozio - emotionales Verhalten bei Kindern und Erwachsenen
 - 2.1.8 die Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen Praktikern für Mototherapie auf nationaler Ebene
 - 2.1.9 die Schaffung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Mototherapie
 - 2.1.10 die Gestaltung und Sicherung der Rahmenbedingungen für die Ausübung von Praktiker für Mototherapie
- 2.2 Die Tätigkeiten des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein in Sinne des geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenverordnung - BAO). Allfällige nicht im Sinne des §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden in Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - 3.1.2 Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Tagungen, Kongressen, Informations- und

Diskussionsveranstaltungen

- 3.1.3 Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen
- 3.1.4 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.1.5 Zusammenarbeit mit Berufsgruppen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen
- 3.1.6 Kontaktpflege mit gemeinnützigen Institutionen
- 3.1.7 Ausarbeitung von Informationen für Eltern, Pädagogen und andere Interessierte
- 3.1.8 Die Beratung und Begleitung von Eltern für weiterführende Maßnahmen in Bezug auf die Förderung der Kinder
- 3.1.9 Einrichtung und Betrieb einer Plattform für Eltern und Pädagogen zu Förderplätze
- 3.1.10 Finanzielle Unterstützung von Eltern für Förderstunden
- 3.1.11 Erarbeiten von Qualitätskriterien für Mototherapie
- 3.1.12 Hintanhaltenden missbräuchlicher Anwendung von Mototherapie
- 3.1.13 Unterstützung der wissenschaftlichen Erarbeitung der Grundlagen und Wirkungsweise von Mototherapie
- 3.1.14 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen
- 3.1.15 Anwendung von Mototherapie in der Pädagogik
- 3.1.16 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 ABS 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zu Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - 3.2.2 Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
 - 3.2.3 Erträge aus Fortbildungskursen und Weiterbildungslehrgängen
 - 3.2.3 Subventionen
 - 3.2.4 Sponsoring
 - 3.2.5 Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen
 - 3.2.6 Verwertung von Marken- und Urheberrechten
 - 3.2.7 entgeltliche Abgabe von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel, von Büchern, Ton - und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zu lassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentlichen, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allen durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen und die für die Weiterbildung betreffende Kriterien (vom Vorstand als solches ausdrücklich anerkannt) erfüllen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die im Weiterbildungslehrgang für Mototherapie stehen. Mit Beendigung des Grundlehrganges geht diese Mitgliedschaft automatisch in eine ordentlichen Mitgliedschaft über.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die durch jährliche Spende, die Tätigkeiten des Vereines unterstützen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder das Datum vom Mail maßgeblich.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann auch durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffenen Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsgebühr in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 9.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlagen des Antrages statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der

- Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenzen) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von der Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer und dem Verein;
- 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des

Vereins;

10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

10.1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des §5 Abs.3. Vereinsgesetz und besteht aus Obmann und Finanzreferenten und kann auf deren Stellvertretern sowie Schriftführer und dessen Stellvertreter erweitert werden. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wohin jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht/ kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

11.8 Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl

durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und das Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge;
- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung der Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgaberechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 13.3 Der Finanzreferenten ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mitteln innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw

des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist (insb. wenn der Verein selbst Partei der Streitigkeit ist), entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglieder, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zu, Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen

des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3.), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO zu verwenden.